

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Barbara Fuchs, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum
am 08.11.2022

Bedingungen zur Förderung von Schulhausbaumaßnahmen

„Nach welcher Methodik erfolgt vonseiten des Freistaats eine Prognose zur Ermittlung des Raum- bzw. Flächenbedarfs für Schulerweiterungen bzw. -neubauten, inwiefern werden dabei in Abstimmung mit den Kommunen sich in Planung befindliche Neubaugebiete berücksichtigt und aus welchen Gründen erkennt die Regierung von Mittelfranken als Genehmigungsbehörde von staatlichen Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen an Schulgebäuden die von der Stadt Stein vorgelegten Prognosezahlen aus dem kommunalen „Bevölkerungs-Entwicklungs-Tool“ im Zusammenhang mit der örtlichen Grundschulhaus-Neuplanung nicht an?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Schul- und Kommunalaufsichtsbehörde wurde um Stellungnahme gebeten und teilte am 07.11.2022 Folgendes mit:

Aktuell sei kein Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung für ein Schulbauprojekt der Stadt Stein gemäß Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. der Schulbauverordnung (SchulbauV) eingereicht und insofern kein formelles Prüf- und Erlassverfahren der schulaufsichtlichen Genehmigung eröffnet worden.

Die Stadt Stein habe sich Mitte 2019 das erste Mal an die Regierung von Mittelfranken gewandt, da zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigt gewesen sei, die Grundschule Stein in der Außenstelle Mühlstraße um zwei Klassenzimmer zu erweitern, um die schulischen Flächen unter Berücksichtigung des dort ansässigen Hortes neu zu ordnen. Mit solchen Anfragen der Sachaufwandsträger vor formellem Verfahrensbeginn im Zuge der örtlichen Planungen sei immer die Klärung der grundsätzlichen Genehmigungs- und Förderfähigkeit einer Schulbaumaßnahme verbunden. Die Regierung von Mittelfranken erläutere den Sachaufwandsträgern daher grundsätzlich zu

diesem Zeitpunkt umfassend die rechtlichen Voraussetzungen und das ordnungsgemäße Verfahren für Schulbauprojekte zur schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. zur Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und schätze auf Basis der aktuellen Schülerprognose des Staatlichen Schulamts – unter Berücksichtigung des Bestandes – den notwendigen Flächenbedarf sowie auf Basis der Vorgaben der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) die grundsätzliche Förderfähigkeit ein. Hierbei seien insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Im Zuge dieser Einschätzungen werde immer darauf hingewiesen, dass die langfristige Schülerprognose zum Zeitpunkt der formellen Antragstellung für die schulaufsichtliche Genehmigung bzw. Genehmigung der Förderung maßgeblich ist. Auch mit der Stadt Stein hätten mehrere Gespräche, zuletzt 2021, stattgefunden. Die Hinweise der Stadt Stein auf die eigenen Schulentwicklungsdaten, welche auf Grundlage der Schulbedarfsplanung für den Landkreis Fürth gründeten, einschließlich zu erwartender Zuzüge aufgrund von Neubaugebieten unter Angabe von Planungsvarianten für eine Klassenanzahl von bis zu 31 Klassen hätten allerdings nicht konkret vom Sachaufwandsträger belegt werden können. Gemäß dem eigenen Prognosetool hätte die Stadt Stein entgegen der Zahlen des Statistischen Landesamtes als auch des Staatlichen Schulamtes einen linearen Anstieg der Schülerzahlen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022, gezeigt.

Im Ergebnis dieser ausführlichen Austausche mit der Stadt Stein habe die Regierung von Mittelfranken der Stadt am 25.11.2021 ein sogenanntes fiktives Raumprogramm für 22 Klassen gemäß der Schülerprognose des Staatlichen Schulamtes für das Schuljahr 2027/2028 als Planungshilfe übersandt, um den empfohlenen schulischen Flächenbedarf unter Berücksichtigung des Bestandes ermitteln zu können. Zu diesem Zeitpunkt sei auf Seiten der Stadt Stein noch nicht bekannt gewesen, ob man am Standort Mühlstraße festhalten, diesen sanieren und um zwei Klassenzimmer erweitern wolle oder langfristig diesen Standort aufgeben und im neuen Wohnbaugebiet eine Grundschule neu errichten wolle.

Auf die Übermittlung des übersandten fiktiven Raumprogrammes sei bis zum 07.11.2022 keine Rückmeldung an die Regierung von Mittelfranken erfolgt. Die Schülerprognose des Staatlichen Schulamtes liege gemäß aktueller Abfrage im Herbst 2022 weiterhin bei 22 Klassen.

Zum Komplex der Schülerprognosen weist die Regierung von Mittelfranken allgemein darauf hin, dass im Bereich der Grundschulen durch die Schulen und Schulämter jedes Jahr mit Schuljahresbeginn eine 7-jährige Schülerprognose erstellt werde, beginnend mit dem eben begonnenen Schuljahr. Diese Prognosen zeigten sich im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken grundsätzlich als sehr verlässlich.

Entsprechend der zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulbauV in Verbindung mit den kultusministeriellen Vollzugshinweisen zur Schulbauverordnung vom 15.09.2017, Az. IV.8-BO4160-6a.93653, welche auch eine Prüfungsmitteilung des Obersten Rechnungshofes zur Feststellung der Schülerentwicklung umsetzen) können Neubaugebiete, innerörtliche Nachverdichtungen oder ähnliche wohnbauliche Entwicklungen, welche sich in der amtlichen Schülerprognose derzeit (noch) nicht abbilden, grundsätzlich dann berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde bzw. die Stadt belegen kann, dass tatsächlich ein erheblicher Zuzug von Familien mit Grundschulkindern in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stattfinden wird.

Im Rahmen der Voranfragen der Stadt Stein zu baulichen Veränderungen der Grundschule Stein sind bisher weder Zu- noch Absagen durch die Regierung von Mittelfranken erfolgt, da aufgrund der noch offenen Antworten der Stadt Stein zum Vorhaben noch keine Einschätzung zur Genehmigungs- und Förderfähigkeit getroffen werden konnte. Für eine abschließende Bewertung in einem schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren muss zunächst insbesondere der entsprechende Antrag der Stadt Stein abgewartet werden.

München, den 08. November 2022